

***Benutzungs- und Entgeltordnung  
für den Feuerwehrsaal im Feuerwehrgerätehaus,  
Schillerstraße 67, 72800 Eningen unter Achalm***

§ 1. Allgemeines und Nutzungszweck .....	2
§ 2. Vermietung.....	2
§ 3. Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter .....	3
§ 4. Allgemeines zur Nutzung der Räumlichkeiten .....	4
§ 5. Veranstaltungsende und Nachtruhe.....	4
§ 6. Haus- und Weisungsrecht .....	4
§ 7. Raumübergabe .....	4
§ 8. Bestuhlung/Bestuhlungspläne.....	5
§ 9. Küche .....	5
§ 10. Pflichten des Mieters .....	6
§ 11. Dekorationen.....	6
§ 12. Ordnungsvorschriften .....	7
§ 13. Rücktritt vom Vertrag.....	7
§ 14. Haftung.....	8
§ 15. Entgeltregelung für Veranstaltungen .....	9
§ 16. Nebenkosten .....	10
§ 17. Kautions .....	10
§ 18. Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	10
§ 19. Inkrafttreten .....	10

Der Gemeinderat der Gemeinde Eningen unter Achalm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2021 die nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Feuerwehrsaal beschlossen:

**Vorbemerkung:**

Das Feuerwehrgerätehaus grenzt an eine umliegende Wohnbebauung an. Aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheit haben sich Veranstaltungen außerhalb des regulären Dienstbetriebs der Feuerwehr an dem Gebot der Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft zu orientieren. Der Mieter hat in geeigneter Weise Sorge zu tragen, dass die besonderen Benutzungsbedingungen hinsichtlich der Dauer der Veranstaltung und der Nachtruhe zwingend eingehalten werden.

## § 1. *Allgemeines und Nutzungszweck*



- (1) Der Feuerwehrraum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eningen unter Achalm (nachfolgend "Gemeinde" genannt) und dient vorrangig für Zwecke der Feuerwehr, sowie nachrangig des Weiteren dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben von Eningen. Der Raum mit seinen Einrichtungen steht neben gemeindlichen Veranstaltungen auch den örtlichen Vereinen, Vereinigungen, Organisationen und sonstigen Gruppierungen mit Sitz in Eningen unter Achalm (nachfolgend „Mieter“ genannt) auf schriftlichen Antrag für Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Eine Überlassung des Mietobjektes vom Mieter an Dritte, ganz oder teilweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Gemeinde.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Feuerwehrraums besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung entscheidet die Gemeinde.
- (4) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (5) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- (6) Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde schriftlich bestätigt wurden.
- (7) Dem Mieter ist bekannt, dass die Feuerwehr berechtigt ist, bei Feuerwehreinsätzen oder sofern es ein sonstiger Einsatz der Feuerwehr erfordert, die Überlassung des Feuerwehrraums zu beenden und den Feuerwehrraum für eigene Zwecke zu nutzen. Ein Schadensersatzanspruch steht dem Mieter in diesen Fällen ausdrücklich nicht zu.

## § 2. *Vermietung*



- (1) Für die Überlassung des Feuerwehrraums und seiner Einrichtungen schließt die Gemeinde mit dem Mieter einen schriftlichen Vertrag ab.
- (2) Der Antrag auf Nutzung des Feuerwehrraums ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Eningen - Amt für Finanzen und Betriebe einzureichen. Aus einer telefonisch, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst durch die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Gemeinde ist der Termin verbindlich.
- (3) Eine Terminreservierung hat 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Mieter der Gemeinde den schriftlichen Antrag zukommen lassen. Geht der Antrag nicht innerhalb dieser 14 Tage bei der Gemeinde ein, wird der reservierte Termin gelöscht.

- (4) Bei der Antragstellung ist ein Fragebogen vom Mieter auszufüllen, der der Gemeinde genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl gibt. Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen. Ein Mietvertrag wird erst geschlossen, wenn der Gemeinde dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
- (5) Kommt die Gemeinde bei Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gemäß VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, werden die notwendigen qualifizierten Personen von der Gemeinde mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (6) Die Gemeinde prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Mietvertrag verbindlich vereinbart. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Mieter.

### **§ 3. *Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter***



- (1) Die Gemeinde überträgt die Betreiberverantwortung bei der Nutzung des Feuerwehrraums grundsätzlich gem. § 38 Abs. 5 VStättVO auf den Mieter.
- (2) Der Mieter muss der Gemeinde einen Veranstaltungsleiter gem. § 38 VStättVO benennen, der während der gesamten Veranstaltung, aber auch während der Auf- und Abbauzeiten, persönlich anwesend sein muss. Überschreiten diese Zeiten die höchstzulässigen Arbeitszeiten gem. Arbeitsschutzgesetz, so können auch mehrere Veranstaltungsleiter benannt werden. Hier ist jedoch im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind.
- (3) Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten und Einrichtungen des Feuerwehrraums vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein Begleitbogen für den Veranstaltungsleiter zu führen.
- (4) Die Gemeinde stellt keine Parkplätze für die Veranstaltung zur Verfügung. Für ausreichend Stellplätze hat der Mieter zu sorgen und diese bei Antragstellung nachzuweisen.
- (5) Auf dem gesamten Feuerwehrgelände besteht ein absolutes Parkverbot.

## § 4. *Allgemeines zur Nutzung der Räumlichkeiten*



(gültig für alle Nutzungsarten, ausgenommen hiervon die Feuerwehrrnutzung)

- (1) Der Feuerwehrsaal ist für max. 99 Personen konzipiert. Er steht neben gemeindlichen Veranstaltungen auch den örtlichen Vereinen, Vereinigungen, Organisationen und sonstigen Gruppierungen aus Eningen unter Achalm für kulturelle, gesellschaftliche und soziale Zwecke, zur Verfügung und wird hierzu gegen Entgelt vermietet.
- (2) Die Anzahl an Veranstaltungen im Feuerwehrsaal mit Musik bis in die Nachtstunden ist auf 6 Veranstaltungen pro Kalenderjahr begrenzt. Dabei dürfen maximal zwei dieser Veranstaltungen pro Kalendermonat stattfinden.

## § 5. *Veranstaltungsende und Nachtruhe*



- (1) Die Mieter haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft nicht gestört wird. Die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm sind einzuhalten. Dabei ist von einem maximal zulässigen Schallinnenpegel von 90 dB (A) (ab 22.00 Uhr) auszugehen. Die Einhaltung der Nachtruhe gilt insbesondere für das Rauchen, Unterhalten und Telefonieren im Freien vor dem Gebäude. Hier ist darauf zu achten, dass die jeweilige Gesprächslautstärke der Nachtruhe der Nachbarn angemessen ist. Bei Musikveranstaltungen müssen ausnahmslos sämtliche Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen werden, Zimmerlautstärke ist unbedingt einzuhalten.
- (2) Veranstaltungen müssen von Montag bis einschließlich Freitag bis 24.00 Uhr, Samstag und Sonntag um 01.00 Uhr beendet sein.

## § 6. *Haus- und Weisungsrecht*



- (1) Das Haus- und Weisungsrecht obliegt der Gemeinde als Betreiberin des Feuerwehrsaals und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Veranstaltungsleiter des Mieters bzw. von der von der Gemeinde mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Person ausgeübt. Ihren Anordnungen und Anweisungen haben der Mieter und seine von ihm Beauftragten sowie die Gäste uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter des Mieters bzw. die mit Veranstaltungsleitung beauftragte Person der Gemeinde alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Haus- und Weisungsrechts sind die berechtigten Belange des Mieters angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Aufsichtspersonen der Gemeinde sind der Zutritt zum Feuerwehrsaal während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

## § 7. *Raumübergabe*



- (1) Mit der Übergabe der Räume, insbesondere der Küche, der Schlussabnahme bei Veranstaltungen sowie der Betreuung der Haustechnik wird ein Mitarbeiter der Gemeinde beauftragt.

- (2) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind bei der Rückgabe des Feuerwehrraums unaufgefordert anzuzeigen. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Mieters beseitigt. Es wird der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung empfohlen.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene, vom Mieter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls bei Rückgabe anzuzeigen.
- (4) Dem Mieter oder seinem Beauftragten werden gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel für den Feuerwehrraum durch einen Mitarbeiter der Gemeinde ausgehändigt. Diese sind unverzüglich nach der Veranstaltung, spätestens aber am folgenden Werktag wieder zurückzugeben. Der Mieter haftet für den Schlüsselverlust und die damit verursachten Kosten.
- (5) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass der Feuerwehrraum nach dem Verlassen abgeschlossen wird und alle Lichter aus sind.
- (6) Sämtliche benutzten Räumlichkeiten sind bis spätestens 10.00 Uhr am Folgetag zu übergeben.
- (7) Bei der Schlussabnahme fehlende Ausstattungsgegenstände des Feuerwehrraums, insbesondere der Küche, sind vom Mieter zu ersetzen. Geschirr und Bestecke müssen wie beschriftet wieder eingeordnet werden.
- (8) Veranstaltungen müssen mindestens 2 Stunden vor dem regulären Dienst/Belegung durch die Feuerwehr beendet sein.

## § 8. *Bestuhlung/Bestuhlungspläne*



- (1) Die vorhandenen Stühle und Tische sind für den Feuerwehrraum vorgesehen. Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Mieter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird.
- (2) Die zulässige Besucherzahl ergibt sich konkret aus dem jeweiligen im Mietvertrag festgelegten Bestuhlungsplan. Die Bestuhlungspläne der Gemeinde sind einzuhalten. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

## § 9. *Küche*



- (1) Ein Anspruch auf Nutzung und Vermietung der Küche besteht nicht. In Absprache ist eine eingeschränkte Nutzung der Küche möglich.
- (2) Die Küche kann nicht zur Zubereitung von warmen Speisen genutzt werden.
- (3) Während der Küchennutzung muss zwingend ein Verantwortlicher von der Feuerwehr vor Ort sein.

## § 10. Pflichten des Mieters



- (1) Das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Notwendige behördliche Genehmigungen, insbesondere die erforderliche Schankerlaubnis, sind vom Mieter vorher einzuholen. Eine Schankerlaubnis wird für Veranstaltungen bzw. Feste benötigt, bei denen alkoholische Getränke gegen Entgelt abgegeben werden. Diese Schankerlaubnis ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung Eningen zu beantragen.
- (3) Der Mieter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften anlässlich der Benutzung erlassenen besonderen Anordnungen verantwortlich. Der Mieter übernimmt am Veranstaltungstag die Räum- und Streupflicht für den Zugang zum Feuerwehrsaal.
- (4) Für sämtliche vom Mieter mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
- (5) Die Küche ist nach Veranstaltungen gründlich zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, in dem sie übernommen wurden. Die Küche ist darüber hinaus nass zu wischen. Die übrigen Räumlichkeiten sind in besenreinem/gesaugtem Zustand zu übergeben. Die benutzten Tische und Stühle sind vorher feucht abzuwischen. Sämtliche benutzten Räumlichkeiten sind bis spätestens 10.00 Uhr am Folgetag oder mindestens 2 Stunden vor dem regulären Dienst/Belegung durch die Feuerwehr, ansonsten im Ausnahmefall in Absprache mit der Gemeinde, zu übergeben.
- (6) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen sowie die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
- (7) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (zum Beispiel Rechauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Aufsicht verwendet werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist weder im Gebäude noch im Freien erlaubt.
- (8) Die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren hat der Mieter pünktlich zu entrichten.

## § 11. Dekorationen



- (1) Dekorationen und Ähnliches dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde angebracht werden. Dekorationen sind vom Mieter nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen.

- (2) Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren.

## § 12. Ordnungsvorschriften



- (1) Der Haupteingang und die Notausgänge sind während der gesamten Veranstaltungsdauer offen- und freizuhalten.
- (2) Es ist verboten:
  - a) auf Tischen, Stühlen und Bänken zu stehen,
  - b) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
  - c) Tiere mitzubringen.
- (3) Im gesamten Gebäude besteht aus Sicherheitsgründen Rauchverbot.
- (4) Hofbereich- und Zufahrtswege müssen freigehalten werden.
- (5) Mieter, die sich Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.
- (6) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragte sind befugt, Personen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, aus dem Gebäude zu verweisen.
- (7) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen ist der Mieter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
- (8) Der Mieter bleibt in den Fällen der Ziffer 8 zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

## § 13. Rücktritt vom Vertrag



- (1) Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
- (2) Bei einem Vertragsrücktritt zu einem späteren Zeitpunkt sind 50 % der ursprünglich zu zahlenden Gebühren zu entrichten, es sei denn, dass die Gemeinde den Raum an diesem Termin noch anderweitig vermieten kann.

- (3) Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn
  - a) infolge höherer Gewalt (z.B. Feuerwehreinsatz, dringende Bauarbeiten etc.), der Feuerwehrsaal nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b) der Feuerwehrsaal aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird
  - c) bei öffentlichen Notständen,
  - d) der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Entgeltordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - e) wenn die Gemeinde nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführt.
- (4) Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Gemeinde ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Gemeinde vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Absatz 3 Buchstaben a) bis c) gegeben sind, dem Mieter nicht zum Ersatz der diesem bis zum bekannt werden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird in jedem Fall nicht vergütet.
- (5) Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 3 Buchstaben d)-e) genannten Gründe, haftet der Mieter für den Schaden, den die Gemeinde dadurch erleidet, dass der Feuerwehrsaal während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Gemeinde bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

## § 14. Haftung



- (1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Durchführung und Abbau.
- (2) Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Gemeinde auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Mieters sind nicht erlaubt.
- (3) Der Mieter haftet, ohne dass die Gemeinde den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Mieter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.



- (4) Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
- (5) Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Feuerwehrsaals und seiner Einrichtungsgegenstände stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Mieter verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Gemeinde verursacht wurde. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Mieter haftet für alle über das übliche Maß an Abnutzung hinausgehenden Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (8) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## § 15. Entgeltregelung für Veranstaltungen



Feuerwehrsaal	Pro Tag ohne Küchenbenutzung	Pro Tag mit Küchenbenutzung
<b>1. Eninger Vereine und Gruppierungen</b> (einschl. gemeindlicher Veranstaltungen)	475 €	685 €
<b>2. Sonderleistungen</b> Beamer	50 €	
<b>3. Kostenersätze / Betriebskosten</b> Zusätzliche Leistungen und Inanspruchnahme von zusätzlichem Personal der Gemeinde werden entsprechend Zeitaufwand separat berechnet.		
<b>4. Alle Preise sind Nettopreise;</b> die gesetzliche Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet. Für mehrtägige Veranstaltungen (mehr als 3 Tage) werden gesonderte Entgelte vereinbart. Eigene Veranstaltungen der Feuerwehr Eningen sind von der Entgeltregelung ausgenommen.		

## **§ 16. Nebenkosten**



- (1) In den Entgelten sind grundsätzlich die Kosten für die Endreinigung, Wasser, Strom, Heizung enthalten. Der Abfall ist vom Veranstalter auf eigene Rechnung zu entsorgen. Bei besonderen Verschmutzungen werden die Aufwendungen gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 17. Kautions**



- (1) Die Höhe der Kautions wird von der Gemeinde je Einzelfall festgesetzt. Sie ist sofort nach Aufforderung zur Zahlung fällig.
- (2) Der Feuerwehrraum gilt als vermietet, wenn in Verbindung mit dem Mietvertrag über die Vermietung die Kautions fristgerecht bei der Gemeinde eingegangen ist.
- (3) Die Kautions wird nach der Veranstaltung auf das Entgelt für die Nutzung des Feuerwehrraums angerechnet, sofern diese nicht für aufgetretene Schäden in Anspruch genommen werden muss.

## **§ 18. Erfüllungsort und Gerichtsstand**



Erfüllungsort ist Eningen unter Achalm, Gerichtsstand ist Reutlingen.

## **§ 19. Inkrafttreten**



Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.10.2021 in Kraft

Eningen unter Achalm, den 22.06.2021

Alexander Schweizer  
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.